

§ 13 soll wie folgt neu gefasst werden:

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder per E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens **oder des Absendens der E-Mail** folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse **oder E-Mail Adresse** gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann **zusätzlich** durch Veröffentlichung am schwarzen Brett in den Räumlichkeiten des Vereins erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich **oder per E-Mail** eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Satz 5 soll wie folgt neu gefasst werden:

Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens **einmal** jährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.